

Besondere Nebenbestimmungen MB II

Waldbrandriegel (Ziffer II.2.7 bis II.2.10)

1. Verwendung von Saat- und Pflanzgut
 - 1.1 Sie sind verpflichtet, bei Verjüngungsmaßnahmen nach der diesem Finanzierungsbescheid zu Grunde liegenden Verwaltungsvorschrift, nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, in der jeweils gültigen Fassung) erzeugtes Saat- und Pflanzgut standortgerechter Baumarten mit den für das Anbaugebiet geeigneten Herkunft gemäß den Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das bedeutet auch für Saatgut und Wildlinge aus Eigenwerbung, dass dieses Material nachweislich aus zugelassenen Saatgutbeständen oder Plantagen (Stammzertifikat) erworben werden muss.

Bei Einbringung von Sträuchern ist gemäß des Erlasses zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften grundsätzlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. U. a. werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulenerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.
 - 1.2 Zum Auszahlungsantrag ist die Rechnung und zusätzlich der Lieferschein als Herkunftsnachweis oder bei Eigenwerbung ein Stammzertifikat dem Abrechnungsprotokoll als Anlage hinzuzufügen.

Hinweis: Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, die mit Forstvermehrungsgut (Saat- bzw. Pflanzgut) handeln, müssen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) angemeldet sein. Die FoVG-Betriebsnummer muss auf den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegeben sein.
 - 1.3 Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft nur dann verwendet werden, wenn mindestens drei zugelassene Baumschulen die fehlende Verfügbarkeit über alle Sortimenten bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
 - 1.4 In Schutzgebieten (z. B. in NATURA 2000 Gebieten; Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen) darf das Vorhaben, insbesondere die Baumartenwahl, dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.
 - 1.5 Eine Karte mit Darstellung der Projektgrenzen und dem Pflanzenplan dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung von Folgemaßnahmen (Kultur-, Nachbesserung, Ergänzung). Sie ist Bestandteil des Finanzierungsbescheides. Die Projektgrenzen sind für den Zweckbindungszeitraum vor Ort dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Die Pflanzung ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April.

Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden.

Es wird auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.

3. Für Waldbrandriegel mit einer Überschirmung der Verjüngung ist diese Überschirmung mit einem Bestockungsgrad von mindestens 40 v. H. des Hauptbestandes für mindestens zehn Jahre nach Einleitung der Verjüngung zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und sind der Bewilligungsbehörde (BWB) unverzüglich anzuzeigen.
4. Kulturpflegen bis zu fünf Jahren nach Begründung sind dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig sind, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation gefährdet ist bzw. in Frage steht.
 - Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation (in der Regel sind dieses Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn) und Begleitwüchsen, wenn diese die Zielbaumarten erheblich beeinträchtigen. Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen möglichst belassen werden.
 - Reiner Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngungsfläche nicht zuwiderlaufen.

Der Finanzierungszweck des Pflegevorhabens ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

5. **Die Durchführung einer Kulturpflege ist spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme der BWB schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen. Kann durch verspätete Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr geprüft werden, wird die zur Auszahlung beantragte Finanzierung nicht erstattet.**
6. Vor Beantragung der Folgemaßnahmen (Kulturpflege und Nachbesserung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
7. Nachbesserungen der Kultur infolge von Wildschäden sind grundsätzlich nicht finanzierungsfähig.
8. Für die Erstellung von Standortgutachten wird das Verfahren: „Festlegung von Mindestanforderungen für die Erstellung von Standortgutachten“ als verbindlich erklärt (wird ggf. beigelegt).
9. Folgende Anforderungen hat eine gesicherte Kultur zu erfüllen:
Die Verjüngungsfläche hat im achten Standjahr gleichmäßig geschlossen bzw. gleichmäßig locker geschlossen zu sein und soll eine Mindesthöhe von zwei Metern erreicht haben. Der Zeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen angemessen erhöht werden.

Saat/Pflanzung:

Im achten Standjahr der Kultur müssen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzenanzahlen auf der Fläche vorhanden sein und diese einen Flächenanteil von mindestens

70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen. Als gesicherte Kultur gelten i. V. m. der Verteilung folgende Mindestpflanzanzahlen je Hektar, bezogen auf die geförderte Hauptbaumart bzw. die geförderten Hauptbaumarten.

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

10. Die Finanzierung von Verjüngungsvorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer I.2 begünstigten Waldflächen innerhalb von **12 Jahren** (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben, **Zweckbindungsfrist**) nicht dem Finanzierungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberbestand. Der Bestockungsgrad des Oberstandes darf nach Kulturbegründung nicht mehr über 80 v. H. steigen. Sofern durch Unterlassung ordnungsgemäßer Behandlung ein Teil oder die Gesamtheit der Kultur untergegangen ist, so ist das das Verschulden des Finanzierungsempfängers.
11. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Finanzierungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen -Inhalt und Form gemäß § 14 UStG. Lieferscheine brauchen dem Verwendungsnachweis nicht beigefügt werden, wenn die Rechnungen alle Angaben lt. § 14 Forstvermehrungsgutgesetz i. V. m. § 4 Absatz 1 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) enthalten. Die Rechnungen sollen ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben Herkunftsnachweise an Hand von Lieferscheinen
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge bzw. SAP-Zahlungsregulierungslisten
 - Bei abweichender Realisierung des Vorhabens in Bezug auf die Flächengröße ist dies auf einer Karte darzustellen und dem Auszahlungsantrag hinzuzufügen.
 - Foto(s) von der realisierten Maßnahme
 - Erklärung zum Interessenkonflikt
 - Vergabeunterlagen
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).
12. Die Finanzierung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandlungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll. Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichsleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.